



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Dr. Werner Auer in der Rechtssache der klagenden Partei **Dkfm. Dr. Hans Peter HASELSTEINER**, Industrieller, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei **Markus WILHELM**, geboren am 30.04.1956, Publizist, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung und Widerruf (Streitinteresse € 19.620,-) nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Der Beklagte ist schuldig, es zu unterlassen, Behauptungen öffentlich zu verbreiten, nach deren Bedeutungsinhalt der Beklagte auf Grund einer vom Kläger gegen ihn eingebrachten Unterlassungsklage gezwungen wäre, das Diskussionsforum des Mediums dietiwag.org auf bis Weiteres einzustellen, dies insbesondere mit der Wortfolge: *„Herr Haselsteiner mag kein liberales Forum. Den vom Steuerzahler mäzensierten Mäzen von Erl gefällt es ganz offenbar nicht, dass man auf dietiwag.org offen über die unterirdischen Zustände bei den Festspielen diskutieren und ihn und seinen Günstling Kuhn kritisieren darf. Also hat Haselsteiner gegen den Betreiber des Forums eine Unterlassungsklage mit einem Streitwert von 100.000 Euro eingebracht. Das Forum wird daher bis auf Weiteres eingestellt“*.

2. Der Beklagte ist schuldig, es zu unterlassen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der von ihm öffentlich verbreiteten unwahren Behauptung, der Beklagte wäre auf Grund einer vom Kläger gegen ihn eingebrachten Unterlassungsklage gezwungen worden, das Diskussionsforum des Mediums dietiwag.org auf bis auf Weiteres einzustellen, oder im Zusammenhang mit anderen die persönliche Integrität des Klägers angreifenden Behauptungen, User der Website dietiwag.org aufzufordern, mit Hilfe der vom Kläger bekanntgegebenen und verlinkten E-Mailadresse Schreiben an den Kläger zu richten.
3. Der Beklagte ist schuldig, gegenüber den Lesern des Blogs dietiwag.org die von ihm verbreitete Behauptung, nach deren Bedeutungsinhalt der Beklagte auf Grund einer vom Kläger gegen ihn eingebrachten Unterlassungsklage gezwungen worden wäre, das Diskussionsforum des Mediums dietiwag.org bis auf Weiteres einzustellen, dies insbesondere mit der Wortfolge: *„Herr Haselsteiner mag kein liberales Forum. Den vom Steuerzahler mäzensierten Mäzen von Erl gefällt es ganz offenbar nicht, dass man auf dietiwag.org offen über die unterirdischen Zustände bei den Festspielen diskutieren und ihn und seinen Günstling Kuhn kritisieren darf. Also hat Haselsteiner gegen den Betreiber des Forums eine Unterlassungsklage mit einem Streitwert von 100.000 Euro eingebracht. Das Forum wird daher bis auf Weiteres eingestellt“*, zu widerrufen und den Widerruf binnen 14 Tagen nach Rechtskraft mit Fettdruckumrandung und Fettdrucküberschrift in einer Größe, die den Überschriften der Blogbeiträge entspricht, ansonsten in der Schriftgröße redaktioneller Artikel, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.
4. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger zu Händen der Klagsvertreterin binnen 14 Tagen die mit € 5.010,04 (darin enthalten € 591,84 an Umsatzsteuer und € 1.459,- an Barauslagen) bestimmten Kosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Unbestritten ist, dass der Kläger Mitglied des Stiftungsvorstandes jener Stiftung ist, die die Muttergesellschaft der Erl Betriebs GmbH ist. Er hat eine Vielzahl an öffentlichen Funktionen, darunter ist er auch Mitglied des Stiftungsvorstandes des ORF, er ist Förderer verschiedenster gemeinnütziger Organisationen wie Finanzier des sogenannten „Ute Bock Hauses“, das ist eine Herberge für unterstandslose Zuwanderer, er ist Förderer verschiedenster anderer Organisationen, er fördert eine Kinder- und Jugendhilfe für Straßenkinder in Rumänien. Neben vielen anderen Funktionen hat er auch Positionen inne, die sich mit der Förderung der bildenden Kunst befassen, so ist er der sogenannte Retter der „Essl-Privatsammlung“, eine der größten Sammlungen zeitgenössischer Kunst Europas.

Mit der am 16.04.2018 zu 15 Cg 39/18i des Landesgerichtes Innsbruck erhobenen Klage beantragt der Kläger, den Beklagten schuldig zu erkennen, die öffentliche Verbreitung von Beiträgen von Usern auf der Diskussionsplattform der Website dietiwag.org zu unterlassen, soweit sich die Beiträge auf Berichte dieser Website beziehen, die dem Kläger unehrenhafte Charaktereigenschaften unterstellen und in den Beiträgen der User entweder die Privat- und/oder Intimsphäre des Klägers erörtert wird, wie dies etwa in Beiträgen der Fall ist, in denen behauptet wird, der Kläger hätte eine Mätresse, er würde sich mit dieser heimlich in Innsbruck treffen, er hätte genitalgesteuerte Affären oder der Kläger in den Beiträgen beschimpft und/oder beleidigt wird, wie dies etwa mit Äußerungen geschieht, wie *„Schuldgefühle zerfressen den Kläger, weshalb er zur Beseitigung seines verkümmerten Gewissens Alibi-Gutes brauche“* oder der Kläger wäre ein *„korrupter Scheimbeutel“*.

Mit der vorliegenden, am 07.05.2018 eingelangten und in der mündlichen Streitverhandlung vom 17.10.2018 modifizierten Klage stellt der Kläger die im Spruch genannten Begehren mit der Begründung, der Beklagte verbreite unwahre Behauptungen, weil es unzutreffend sei, dass der Kläger den Beklagten mit der von ihm

eingebrachten Klage gezwungen habe, das Diskussionsforum einzustellen. Die unwahren Behauptungen würden Ansehen und Fortkommen des Klägers schädigen, weil der Beklagte durch die klagsgegenständliche Veröffentlichung den Eindruck vermittele, der Kläger wolle Werte der Demokratie wie öffentlichen Meinungspluralismus verhindern, obwohl er als überzeugter Liberaler sich mit diesen Werten besonders verbunden fühle. Das Klagebegehren würde zu Punkt 1 und 3 auf § 1330 ABGB sowie § 16 ABGB sowie das Klagebegehren zu Punkt 2 auf § 1 DSGVO in Verbindung mit § 16 ABGB gestützt. Der Beklagte unterschiebe dem Kläger, er wolle eine Diskussion über Erl und Kuhn unterbinden, womit er dem Kläger ein heuchlerisches Verhalten unterstelle, weil seine liberale Gesinnung als jahrelanger Förderer liberaler Bewegungen in Österreich im Gegensatz zu seinem Versuch stehe, eine Diskussion über Erl und Kuhn zu unterbinden. Der Kläger habe nicht im Geringsten damit gerechnet, dass der Beklagte sein Forum einstelle, denn in Österreich gebe es hunderte Leserforen, die nicht eingestellt würden, wenn wegen einzelner Forenbeiträge eine Klage erhoben werde.

Zudem habe der Beklagte auf seiner Website die Nutzer dazu aufgefordert, ein „Dankeschreiben“ mittels verlinkter E-Mail-Adresse hph@strabag.com an den Kläger und den einschreitenden Rechtsanwalt zu richten. Es würde sich bei dieser E-Mail-Adresse um die personalisierte E-Mail-Adresse des Klägers handeln, die der Kläger der breiten Öffentlichkeit geheim halten wolle und es würde keinen einzigen Eintrag im World Wide Web geben, in dem der Kläger oder der Strabag-Konzern die E-Mail-Adresse hph@strabag.com veröffentlicht habe. Mit der zustimmungslosen Veröffentlichung der personalisierten E-Mail-Adresse des Klägers verletze der Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers, weshalb ihm ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung zustehe.

Der **Beklagte** bestritt und wandte ein, der Kläger, Prof. Dr. Kuhn und Dr. Michael Krüger würden den Beklagten mit einer Flut koordinierter Klagen überziehen, welche objektiv geeignet seien, im Wege über wirtschaftliche Erschöpfung des Beklagten zumindest

dessen ökonomische Widerstandskräfte zu brechen und ihn jedenfalls auf diesem Weg zum Schweigen zu bringen. Das Klagebegehren selbst sei zu unbestimmt und genüge nicht der Bestimmung des § 7 EO. Nach Zustellung der zu 15 Cg 39/18i des Landesgerichtes Innsbruck eingebrachten Klage habe der Beklagte im Hinblick auf die rechtliche Argumentation der dortigen Klage das vormals auf der Internetseite dietiwag.org eröffnete Diskussionsforum geschlossen und dies auch so kommuniziert, um weiteren gleichartigen, durch den Kläger dort als dem Beklagten zuzuordnende Rechtsverstöße qualifizierten, dem Beklagten aber bei Zutreffen der klägerischen Argumentation aber schon kapazitätsbedingt gar nicht mehr kontrollierbaren Umständen zumindest für die Zukunft aus dem Weg zu gehen. Der Beklagte betreibe die als permanentes elektronisches Medium geltende Homepage auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko allein und habe weder die personellen Kapazitäten, Nutzereinträge stündlich zu überwachen, noch die finanziellen Kapazitäten, Rechtsfolgen ungehöriger Nutzereinträge verantworten zu müssen. Die zum Gegenstand der hier zu beurteilenden Klage erhobene Behauptung des zwischen der Klagsführung zu 15 Cg 39/18i und der daraus folgenden Einstellung des Blogs bestehenden Kausalitätsbezugs sei nicht ehrenrührig. Wenn der Beklagte der Meinung gewesen sei und dies auch so benannt habe, dass es der Kläger evident nicht schätze, dass über objektiv wie immer zu beurteilende „Zustände bei den Festspielen diskutiert“ und Herr Prof. Dr. Kuhn kritisiert werde, beinhalte dies an sich nichts Herabsetzendes oder Ehrenrühriges. Der Beklagte wehre sich nicht dagegen, dass diejenigen Beiträge, die er unverzüglich nach Klagszustellung gelöscht habe, vom Kläger als ehrenrührig empfunden worden seien. Dies sei der Grund, warum das Forum bis auf weiteres eingestellt worden sei, weil eben auch Unzukömmlichkeiten dort eingeschalten worden seien. Der Beklagte wehre sich dagegen, dass der Kläger ganz bewusst ohne jegliches vorhergehende Lösungsbegehren und jede Vorwarnung das vermeidbare Mittel der Klage ergriffen und adäquat eine Kausalitätskette ausgelöst habe, was den Gegenstand des Verfahrens zu 15 Cg 39/18i bilde. Der Beklagte halte die zu 15 Cg 39/18i eingereichte Klage nicht

zuletzt unter dem Aspekt einer durch dieselbe bewirkten und ihm Rahmen der Meinungsfreiheit unzukömmlichen Einschränkung der Möglichkeit der Eröffnung freier und nicht gelenkter Diskussionsforen für mehr als entbehrlich, zudem könne er auf Basis einer solchen Bedrohung den Thread nicht weiterführen und er sehe diese objektiv von allem Anfang an einzukalkulierende Folge mit dem öffentlichen Auftritt des Klägers als Vertreters eines wohlverstandene Liberalismus als nicht vereinbar an. Eine solche Kritik sei im Rechtsstaat schon per se und erst recht unter dem Aspekt von Art. 10 EMRK zulässig. Die E-Mail-Adresse sei für jedermann ohne die geringste Anstrengung in Sekundenschnelle zu erheben durch Eingabe des Begriffs „Hans Peter Haselsteiner E-Mail“ in die Suchmaschine Google. Öffentlich bekannte Daten würden keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Einladung Protestbriefe an den Beklagten und Dankeschreiben an den Kläger zu senden seien unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass sich der Kläger mit seiner politischen Partei Liberales Forum sich stark in die öffentliche Diskussion eingebracht habe und sich daher auch gefallen lassen müsse, wenn man seine dort betonte Liberalität mit Bezug auf bestimmte Fakten kommentiere oder vielleicht sogar in Zweifel ziehe. Es sei jedoch damit nicht die Aufforderung impliziert – unter Zugrundelegen vernünftiger Menschen – den Kläger in einer unzulässigen Weise zu kontaktieren.

Es wurde **Beweis** aufgenommen durch Einsichtnahme in die Urkunden:

Firmenbuchauszug vom 16.10.2018	Beilage	A
Impressum	Beilage	B
Blogbeitrag 13.02.2018	Beilage	C
Artikel auf krone.at	Beilage	D
Einstweilige Verfügung vom 02.03.2018, 69 Cg 22/18m, LG Ibk	Beilage	E
Einstweilige Verfügung vom 05.04.2018, 41 Cg 33/18y, LG Ibk	Beilage	F
Einstweilige Verfügung 69 Cg 34 /18a, LG Ibk, erste Seite	Beilage	G

Blogbeitrag 03.04.2018	Beilage	H
Blogbeitrag 02.05.2018	Beilage	J
Sammelbeilage E-Mails	Beilage	K
Screenshot Ergebnisliste Google vom 13.05.2018	Beilage	1
E-Mail vom 13.02.2018	Beilage	2
Screenshot Ergebnisliste Google vom 11.05.2018	Beilage	3
Auszug Homepage Strabag	Beilage	4
E-Mail vom 02.05.2018	Beilage	5

Akten 15 Cg 39/18i und 24 Hv 17/18s je des Landesgerichtes Innsbruck und Vernehmung des Beklagten Markus Wilhelm in ON 6.

Folgender **Sachverhalt** steht als erwiesen fest:

Der Beklagte betreibt die als permanentes elektronisches Medium geltende Homepage „dietiwag.org“ auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko allein (PV Beklagter; Impressum in Beilage B).

Im Verfahren zu 69 Cg 22/18m des Landesgerichtes Innsbruck der klagenden Partei Prof. Dr. Gustav Kuhn gegen die beklagte Partei Markus Wilhelm, wegen € 60.000,-, wurde mit Beschluss vom 02.03.2018 zu Gunsten des dortigen Klägers gegen den Beklagten nachstehende rechtskräftige Einstweilige Verfügung erlassen (Einstweilige Verfügung in Beilage E):

„Zur Sicherung des mit Klage vom 19.02.2018 zu 69 Cg 22/18m des Landesgerichtes Innsbruck geltend gemachten Unterlassungsanspruchs der klagenden und gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Kläger“) wird der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Beklagter“) bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren bei sonstiger Exekution ab sofort untersagt, Behauptungen mit oder

ohne Bildnissen Klägers öffentlich zu verbreiten, denen zufolge der Kläger Künstlerinnen der Tiroler Festspiele Erl sexuell genötigt und/oder vergewaltigt haben soll.“

Im Verfahren zu 41 Cg 33/18y des Landesgerichtes Innsbruck der klagenden Partei Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. gegen die beklagte Partei Markus Wilhelm, wegen € 19.620,-, wurde mit Beschluss vom 05.04.2018 zu Gunsten der dortigen Klägerin gegen den Beklagten nachstehende rechtskräftige Einstweilige Verfügung erlassen (Einstweilige Verfügung in Beilage F):

„Zur Sicherung des mit Klage vom 22.03.2018 zu 41 Cg 33/18y (vormals 14 Cg 30/18h) geltend gemachten Unterlassungsanspruchs der klagenden und gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Klägerin“), wonach die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Beklagter“) schuldig sei, es ab sofort zu unterlassen, Behauptungen öffentlich zu verbreiten, denen zufolge beim Betrieb der Tiroler Festspiele Erl der Verdacht auf Korruption und Parteienfinanzierung vorliegen soll, wird dem Beklagten bis zur Rechtskraft im Hauptverfahren bei sonstiger Exekution ab sofort untersagt, Behauptungen öffentlich zu verbreiten, denen zu Folge beim Betrieb der Tiroler Festspiele Erl der Verdacht auf Korruption und Parteienfinanzierung vorliegen soll.“

Diese in Rede stehenden „Behauptungen“ finden sich in einem Blog des Beklagten auf diewag.org (PV Beklagter; Beilage H).

Das Verfahren zu 41 Cg 33/18y des Landesgerichtes Innsbruck ist mittlerweile nach Vorlegen eines rechtskräftigen Versäumungsurteils beendet.

Im Verfahren zu 69 Cg 34/18a des Landesgerichtes Innsbruck der klagenden Partei Dkfm. Dr. Hans Peter Haselsteiner gegen die beklagte Partei Markus Wilhelm, wegen € 19.620,- wurde mit Beschluss vom 11.04.2018 zu Gunsten der auch hier klagenden Partei gegen den Beklagten nachstehende rechtskräftige Einstweilige Verfügung erlassen (Einstweilige Verfügung in Beilage G):

„Zur Sicherung des mit Klage vom 22.03.2018 zu 69 Cg 34/18a des Landesgerichtes Innsbruck geltend gemachten Unterlassungsanspruchs der klagenden und gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Kläger“) wird der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (in der Folge kurz „Beklagter“) bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren bei sonstiger Exekution ab sofort untersagt, wörtlich oder sinngemäß Behauptungen öffentlich zu verbreiten, denen zufolge Landeshauptmann Platter die Festspiele in Erl massiv sponsere und der Kläger wiederum die Tiroler Volkspartei sponsere, obwohl ein Zusammenhang zwischen Förderungen der Tiroler Festspiele Erl durch das Land Tirol einerseits und materiellen Leistungen des Klägers an die Tiroler Volkspartei gar nicht bestehen kann, weil der Kläger derartige Leistungen gar nicht erbringt.“

Das Verfahren zu 69 Cg 34/18a des Landesgerichtes Innsbruck ist mittlerweile nach Vorlegen eines rechtskräftigen Versäumungsurteils beendet.

Auf die am 16.04.2018 zu 15 Cg 39/18i des Landesgerichtes Innsbruck erhobene und bereits eingangs dargestellte Klage reagierte der Kläger insofern, als er in seinem Blog „dietiwag.org“ folgenden Eintrag veröffentlichte, wobei das Forum am 02.05.2018 eingestellt wurde und „dietiwag forum“ mittlerweile wie im nachstehenden Faksimile „durchgestrichen“ ist (PV Beklagter; Blogbeitrag vom 02.06.2018 in Beilage J):



dietiwag.org

die andere seite der

akut | tagebuch | forum | archiv | kontakt | randnotizen erl

RSS Feed | auf facebook abonnieren

Herr Haselsteiner mag kein liberales Forum

Dem vom Steuerzahler mäzenierten Mäzen von Erl gefällt es ganz offenbar nicht, dass man auf dietiwag.org offen über die unterirdischen Zustände bei den Festspielen diskutieren und ihn und seinen Günstling Kuhn kritisieren darf. Also hat Haselsteiner gegen den Betreiber des Forums eine Unterlassungsklage mit einem Streitwert von 100.000 Euro eingebracht.

Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH
Seilergasse 4/15, A-1010 Wien
Email: office@ra-krueger.at
Tel: +43 (1) 966 81 76, Mobil: 0664 / 357 18 88

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Klagende Partei: Dkfm. Dr. Hans Peter Haselsteiner, Industrieller
Donau-City-Straße 9, 1220 Wien
vertreten durch:
Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH
R-Code P130848

Beklagte Partei: Markus Wilhelm, Publizist
Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden

wegen: Unterlassung nach § 16 ABGB
(Streitwert EUR 100.000,--)

KLAGE

2-fach
VM gemäß § 8 RAO iVm § 30 ZPO erteilt

www.ra-krueger.at
IBAN: AT08 2032 0000 0028 5222
HG Wien, FN 272174 g; UID ATU 62221429

Das Forum wird daher bis auf Weiteres eingestellt.

Protestschreiben sind bitte direkt an mich, Dankschreiben hingegen an Herrn Haselsteiner oder seinen Herrn Anwalt zu richten.

2.5.2018

Wenngleich der Beklagte auf die Klage zu 15 Cg 39/18i des Landesgerichtes Innsbruck in seinem Blog dietiwag.org wie oben festgestellt schriftlich reagierte und die Begründung für das Schließen des Forums kundtat, waren es doch insgeheim wirtschaftliche Überlegungen des Beklagten, die ihn das Forum schließen ließen, fürchtete er doch, der Anwalt des Klägers würde wegen anderer, weiterer Postings, möglicherweise weitere Klagen einbringen, was sich der Beklagte nicht leisten könne (PV Beklagter).

Der Beklagte nimmt überdies die Haltung ein, er habe in seinem Blog nicht geschrieben, dass er gezwungen worden wäre, das Forum einzustellen (PV Beklagter).

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende **Beweiswürdigung**:

Die verfahrenswesentlichen Feststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die Aussage des Beklagten in Verbindung mit den bei den jeweiligen Feststellungen bereits in Klammer angeführten Urkunden.

Die Feststellungen über die von seinem Blogeintrag abweichende Motivlage für das Schließen des gegenständlichen Forums gründen sich auf die diesbezüglich nicht widerlegbare Aussage des Beklagten als Partei. Freiheraus bekannte der Beklagte, dass er es sich nicht leisten könne, mit möglicherweise weiterer Klagen bezüglich anderer Postings konfrontiert zu werden, sind doch zum Thema „Erl“ bis dahin nach eigenen Angaben des Beklagten ca. 3.000 Einträge erfolgt.

Entgegen den Klagsbehauptungen ist die verfahrensgegenständlichen E-Mail-Adresse des Klägers im World Wide Web auszuforschen, wozu es, wie sich aus Beilagen 3 und 4 ergibt, keiner umfangreichen Recherche bedarf.

In **rechtlicher** Hinsicht ist auszuführen:

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er gemäß § 1330 Abs 1 ABGB berechtigt, den Ersatz zu fordern. Dies gilt gemäß § 1330 Abs 2 ABGB auch, wenn jemand Tatsachen

verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Fall können auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben begehrt werden.

§ 1330 ABGB schützt die Ehre in zwei unterschiedlichen Tatbeständen: Während § 1330 Abs 1 ABGB die Ersatzansprüche bei Ehrenbeleidigungen regelt, schützt § 1330 Abs 2 ABGB den wirtschaftlichen Ruf, der durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen gefährdet wird. Eine Abgrenzung zwischen der Ehrenbeleidigung und Rufschädigung ist sowohl aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen, als auch wegen der unterschiedlichen Beweislastverteilung sowie in Hinblick auf die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises erforderlich. Kernbereich der „Ehrenbeleidigung“ im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB sind Beschimpfungen und Verspottungen, jedoch kann auch die Verbreitung einer unrichtigen Tatsache den Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllen (*Reischauer* in Rummel/Lukas, ABGB³ § 1330 Rz 1 mvV). Die Anwendbarkeit des § 1330 Abs 2 ABGB setzt hingegen eine Tatsachenverbreitung voraus. Entscheidend für die Qualifikation einer Äußerung als „Tatsachenbehauptung“ ist, ob sich ihr Bedeutungsgehalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist (*Reischauer* aaO Rz 8; Danzl aaO Rz 2). Ob dies der Fall ist, hängt vom vermittelten Gesamteindruck der Äußerungen nach dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers, nicht aber vom subjektiven Willen des Erklärenden ab (RIS-Justiz RS0031883; RS0032489). Der Begriff der Tatsachenbehauptung ist nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen. Als Tatsachenmitteilung gelten auch Verdächtigungen oder das Weglassen aufklärender Umstände. Auf die Form, in die sich die Behauptung kleidet, kommt es nicht an (RIS-Justiz RS00311675 [T5]). Die Beweislast trifft bei der Kreditschädigung (Abs 2) nach allgemeinen Regeln den Kläger. Er muss nicht nur beweisen, dass der Beklagte die Äußerung gemacht hat, sondern auch, dass sie unwahr ist. Nur wenn gleichzeitig eine Ehrenbeleidigung (Abs 1) vorliegt oder gegen ein Strafgesetz verstoßen wurde, muss sich der Täter „entlasten“ (*Welser/Zöchling/Jud* Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1510).

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Beklagte auf seinem Blog dietiwag.org veröffentlicht unwahr behauptet, dass der Kläger ihn mit der von ihm eingebrachten Klage, deren erste Seite er im Blog abbildete, gezwungen habe, das Diskussionsforum einzustellen. Der Beklagte vermittelt durch die festgestellte Veröffentlichung den den Kläger ehrverletzenden Eindruck, der Kläger wolle öffentlichen Meinungspluralismus verhindern. Soweit der Beklagte den Standpunkt vertritt, die verfahrensgegenständliche E-Mail-Adresse sei für jedermann in Sekundenschnelle durch Recherche im Internet zu erheben, ändert dies nichts an der Qualifikation des den Kläger betreffenden personenbezogenen Datums, an welchem dem Kläger ein schutzwürdiges Interesse und damit ein Anspruch auf Geheimhaltung im Sinne des § 1 DSGVO zukommt.

Die vom Beklagten eingenommene Haltung, er habe in seinem Blog nicht geschrieben, dass er gezwungen worden wäre, das Forum einzustellen, reicht im Hinblick auf die festgestellten mittlerweile rechtskräftig erledigten und noch behängenden Verfahren im Zusammenhang mit „Erl“ in keiner Weise aus, dass davon ausgegangen werden könne, die Wiederholungsfahr könne ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind die Klagebegehren zu Punkt 1, nämlich die festgestellten erhobenen Behauptungen zu unterlassen wie auch zu Punkt 2 es zu unterlassen, die festgestellte Aufforderung an User, an den Kläger - unterstützt durch eine Verlinkung - E-Mails zu schicken und auch das Widerrufsbegehren zu Punkt 3 berechtigt.

Kostenentscheidung: Gemäß § 41 Abs 1 ZPO hat die beklagte Partei dem Kläger aufgrund seines Prozess Erfolges die tarifgemäß verzeichneten Kosten zu ersetzen.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 6
Innsbruck, am 19. November 2018
Dr. Werner Auer, Richter
